

***FICE-Tagung
Schritt halten? Gestalten? Qualität weiterentwickeln?***

17.Mai 2023, FHOÖ Campus Linz

***Vortrag 1: Sozialpädagogische
Fachbetreuung in der Kinder- und
Jugendhilfe an der FHOÖ***

**Marianne Forstner, Lehrgangsleitung „Akademische*r
Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in“ in der Kinder- und
Jugendhilfe FHOÖ, Campus Linz**



**CoL³ CENTER OF
LIFELONG
LEARNING**

Hintergrund und Entwicklung des Lehrgangs an der FHOÖ

✓ Ausgangslage

- Mangel an Fachkräften war/ist für die Sozialpädagogik im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ein Dauerproblem... .
- Kurzfristige Entscheidung im neuen OÖ Sozialberufegesetz den Lehrgang „Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in in der Kinder- und Jugendhilfe“ zu verankern (§ 49, Oö SBG)
- Start des ersten Jahrgangs im WS 2009/10
- Aktuelle Bewerbungsphase **für den 25 Jahrgang** in Linz und Ried im Innkreis, Start Ws23/24 (Anfang Oktober)

✓ Warum Fachhochschule?

- Keine Sackgassenausbildung/Einbindung ins öffentliche Ausbildungssystem/Durchlässigkeit/ akademische Anerkennung
- Qualitätssicherung im System

Warum akademische*r Sozialpädagogische*r Fachbetreuer*in in der Kinder- und Jugendhilfe?



§ 9 FHG

FHG - Fachhochschul-Studiengesetz

§ 9.(1) Die Erhalter sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. Diese Lehrgänge zur Weiterbildung sind in einer angemessenen Form in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.

(3) Wenn Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Lehrganges zur Weiterbildung charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge zur Weiterbildung zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

Foto : Adobe Stock Bildungslizenz

Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine BERUFSAUSBILDUNG mit Berufsgesetz!

§2, Oö. SBG

Gegenstand

Dieses Landesgesetz regelt die Ausbildung, das Berufsbild und die Tätigkeit der Angehörigen der Sozialberufe, um eine **fachgerechte** und **an den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete Berufsausübung** bei der Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die auf Grund von Alter, Behinderung oder anderen schwierigen Lebenslagen in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind oder deren persönliche und soziale Entwicklung gefährdet erscheint, sicherzustellen (Hervorh. d.d. Verf.*in).

§ 5, Oö. SBG

Begriffsbestimmungen

12. **Sozialpädagogische Betreuung:** persönliche Einflussnahme in Form von Pflege und Erziehung, Anleitung, Begleitung oder Förderung unter Einbeziehung des Herkunftssystems und des sozialen Umfelds mit dem Ziel, die soziale und persönliche Entwicklung von Minderjährigen zu fördern oder eine Gefährdung des Kindeswohls zu vermeiden (Hervorh. d.d. Verf.*in).

Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine BERUFSAUSBILDUNG mit Berufsgesetz!

§ 6 Oö. SBG

(1) Angehörige der Sozialberufe haben ihren Beruf in **Achtung vor dem Leben, der Würde und den Persönlichkeitsrechten, ungeachtet** der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit oder Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Hautfarbe, des Alters oder einer Beeinträchtigung, des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit auszuüben. Sie haben im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenzen die betreuten Personen in ihrer **Selbständigkeit** bzw. im Bereich der **Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe** in ihrer **persönlichen und sozialen Entwicklung** zu unterstützen. (Anm: [LGBI.Nr. 42/2017](#)) (Hervorh. d.d. Verf.*in).

(2) Sie haben ihre **Tätigkeit** auf der **Basis einschlägiger fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse**, die in der Praxis erprobt wurden und sich dabei bewährt haben, auszurichten. **Dazu haben sie sich über die neuesten Entwicklungen regelmäßig fortzubilden** (Hervorh. d.d. Verf.*in).

Sozialpädagogische Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe – eine BERUFSAUSBILDUNG mit Berufsgesetz!

§ 4, Oö. SBG

Berufsberechtigung

Personen, die eine Berufsausbildung nach diesem Landesgesetz absolviert haben oder deren in- oder ausländische Ausbildung nach diesem Landesgesetz gleichgestellt oder als gleichwertig anerkannt wurde, sind zur Ausübung dieses Berufs und zur **Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung** berechtigt, ... (Hervorh. d.d. Verf.*in).

(2) Eine Person gilt als nicht vertrauenswürdig, wenn...

... damit ist auch der Entzug der Berufsberechtigung abgesichert!

§ 49, Oö. SBG

(1) Die Ausbildung in der Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung einzelner Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. **Sie besteht aus zumindest 1.200 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.200 Stunden Praxis.** Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen. (Anm: [LGBI.Nr. 42/2017](#))

Orientierungsrahmen für eine professionelle Ausbildung

Annahme = Konvergenztheorem:

Laut dem Konvergenztheorem sind Sozialarbeit und Sozialpädagogik zwar in ihrer Geschichte und Disziplin unterschiedlich, können jedoch als zwei Säulen unter dem Dach „Soziale Arbeit“ und damit als ineinander verflochtene Disziplinen, die sich annähern, dargestellt und behandelt werden (vgl. Mennemann & Dummann, 2022).

Damit gilt laut Internationaler Federation of Social Workers:

„Soziale Arbeit [und als konvergente Disziplin Sozialpädagogik!] fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und die Anerkennung der Verschiedenheit richtungsweisend ... „ (IFSW/IASSW, 2014, www.ifsw.org).

Quellen: Mennemann, H. & Dummann, J. (2022): Einführung in die Soziale Arbeit, 4.akt. u. erw. Aufl. , Baden Baden: Nomos.

IFSW General Meeting and the IASSW General Assembly in July 2014: Global Definition of the Social Work Profession
<https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/>

Orientierungsrahmen für professionelle Handlungskompetenz

Wissen	<ul style="list-style-type: none">> Beobachtungs- und Beschreibungswissen> Erklärungs- und Begründungswissen> Wertwissen (= Beurteilungswissen)> Veränderungswissen (= Handlungs- und Interventionswissen)
---------------	---

vgl. Spiegel, Hiltrud von (2021): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 7. durchgesehene Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag (S. 84 – 90).

Orientierungsrahmen für professionelle Handlungskompetenz

Berufliche Haltungen	<ul style="list-style-type: none">> reflexive Arbeit an der beruflichen Haltung> Orientierung an beruflichen Wertestandards und Reflexion eigener Wertestandards> reflektierter Umgang mit Emotionen> reflektierter Einsatz beruflicher Haltungen
---------------------------------	--

vgl. Spiegel, Hiltrud von (2021): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 7. durchgesehene Auflage, München: Ernst Reinhardt Verlag (S. 90 – 93).

Orientierungsrahmen für professionelle Handlungskompetenz (Spiegel, H. v., 2021, S. 93 – 99)

Können

- > Fähigkeit zum kommunikativen dialogischen Handeln**
- > Fähigkeit zum Einsatz der Person als Werkzeug**
- > Beherrschung von Grundoperationen des methodischen Handelns**
- > Effektive und effiziente Gestaltung von Arbeitsprozessen**
- > Fähigkeit zur organisationsinternen und interinstitutionellen und kommunalpolitischen Zusammenarbeit**

Der Lehrgang

Der Lehrgang besteht aus 5 Semestern

Theorie	1252,5 UE
Allgemeine Grundlagen	412,5 UE
Methodik der Sozialpädagogik	270 UE
Sozialpädagogische Handlungsfelder	225 UE
Soziale/Persönliche Kompetenz	300 UE
Praxis erfahren und begleiten	45 UE

Praxis	1200 Std.
Informationspraktikum	140 Std.
Begleitetes Praktikum	300 Std.
Berufspraktikum	760 Std.

*UE =
Unterrichtseinheit

Praktika

140h Informationspraktikum

- Einrichtung mit Betriebsbewilligung der Kinder- und Jugendhilfe
- Vor Lehrgangsbeginn zu absolvieren
- Liste mit Einrichtungen wird nach Zusage übermittelt
- dient zur Überprüfung des Feldes

300h Begleitetes Praktikum

- Zwischen 2. und 3. Semester
- Beginn ab Juli bis maximal November
- Einrichtung mit sozialpädagogischen Bezug, aber Betriebsbewilligung der Kinder und Jugendhilfe ist keine Voraussetzung

760h Berufspraktikum

- Einrichtung mit Betriebsbewilligung der Kinder- und Jugendhilfe
- nach Beendigung des 4. Semester
- Beginn ab Juli bis ersten möglichen Antritt zur Abschlussprüfung

Anerkennungen

- **Sozialbetreuungsberufe** (rund 26 ECTS)
- **Sozialpädagogik**
 - PROGES/Diplom Sozialpädagogik: 23 ECTS
 - BFI/Diplomierter Sozial- und Berufspädagoge: 18,5 ECTS
 - IBQ/Diplom Sozialpädagog*in: 33,5 ECTS
 - Vitalakademie/Diplomierte*r Berufs- & Sozialpädagog*in: 3 ECTS
 - WIFI/Diplomierter Sozial- und Berufspädagoge: 3 ECTS
- **anderen Ausbildungsinhalte** (berufsbildende höhere Schulen; Studien, Lehrabschlüsse, etc.) können nach individueller Prüfung gemäß deren Inhalten anerkannt werden.

Durchlässigkeit

Bachelor Soziale Arbeit

Durchlässigkeit zum Studium Soziale Arbeit am Campus Linz (BA, MA) ist für Absolvent*innen gegeben.

> **Bachelor-Studium Soziale Arbeit**

Pauschale Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse nach §12 FHStG im Ausmaß von rund 80 ECTS (in Abhängigkeit von Anrechenbarkeit)

- > Außerdem gelten für Absolvent*innen des Lehrgangs ohne Hochschulreife/Studienberechtigungsprüfung die Zugangsvoraussetzungen als erfüllt, sofern folgendes Prüfungsfach nachgewiesen ist: Lebende Fremdsprache Englisch B2

Durchlässigkeit

Master Soziale Arbeit

> Master-Studium Soziale Arbeit

Es müssen zusätzlich facheinschlägige Lehrveranstaltungen (Weiterbildung) an tertiären Bildungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 15 ECTS und eine einschlägige einjährige Berufspraxis nachgewiesen werden.

***Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!***

Fragen?

